

# Richtlinien für die Aussetzung von Tieren

## Grundsätzliches

Die Teilnehmer des Artenschutzseminars der Österreichischen Gesellschaft für Vogelkunde in Salzburg (20. - 22. 2. 1987) vertreten grundsätzlich die Meinung, daß zur Erhaltung der in Österreich noch existierenden Tierpopulationen der umfassende Schutz geeigneter Lebensräume langfristig die mit Abstand wichtigste Artenschutzstrategie darstellt. Nach eingehender Diskussion sind sie der Ansicht, daß Aussetzungen von Tieren nur ausnahmsweise unternommen werden sollten, um in funktionsfähigen Ökosystemen einen möglichst vollständigen Artenbestand anzustreben. Die Einbürgerung und Förderung nicht einheimischer Arten und Unterarten ist als Faunenfälschung abzulehnen.

## Definition der Begriffe

**Aussetzung (Auswilderung):** Freilassung.

**Ansiedlung:** Erfolgreiche Gründung eines vom Menschen unabhängigen langfristig lebensfähigen Bestandes durch Aussetzung.

**Wiederansiedlung (Wiedereinbürgerung):** Ansiedlung in einem Gebiet, in dem die Art vorkam, bevor sie vor allem wegen menschlicher Aktivitäten ausstarb.

**Neuansiedlung (Einbürgerung):** Ansiedlung in einem Gebiet, in dem die Art vorher nicht vorkam.

**Bestandsstützung (Aufstockung):** Aussetzung in einem Gebiet, in dem noch ein Restbestand der Art vorhanden ist.

**Autochthon (einheimisch, heimisch):** Ohne Zutun des Menschen im Gebiet ansässig. Unter Berücksichtigung des nacheiszeitlichen Klima- und Kulturwandels wird im Zusammenhang mit Aussetzungsvorhaben eine zeitliche Grenze um 1780 gezogen. So würden z.B. Waldraup und Gänsegeier, denen das heutige Mitteleuropa nicht mehr die Bedingungen zur Zeit ihrer hiesigen Vorkommen bieten kann, trotz frühgeschichtlicher und historischer Nachweise nicht mehr als Wiederansiedlungsfälle betrachtet werden.

## Ziele

Ziel jeder artenschutzgerechten Wiederansiedlung und Bestandsstützung ist die Bildung eines Bestandes, der nach einer der Lebenserwartung der Individuen der betreffenden Art angemessenen Zeit ohne Hilfsmaßnahmen wie z.B. weitere Aussetzungen, ständige Fütterung, Bekämpfung von natürlichen Feinden oder Verminderung natürlicher Verluste langfristig überlebensfähig ist. Bei Bestandsstützungen muß außerdem eine weitgehende Übereinstimmung mit dem noch vorhandenen Wildbestand in allen ökologischen, ethologischen und taxonomischen Eigenschaften erreicht werden.

## Voraussetzungen

1. Untersuchung und Beseitigung der Ursachen für den Rückgang bzw. das Aussterben der betreffenden Art, größtmöglicher Schutz eventueller Restbestände.
2. Aussetzungen sind nur bei Arten gerechtfertigt, die trotz dieser Maßnahmen wahrscheinlich nicht mehr in der Lage sind, innerhalb weniger Jahrzehnte auf natürliche Weise frühere Vorkommensgebiete wiederzubesiedeln bzw. lebensfähige Bestände aufzubauen.
3. Erstellung einer Erfolgsprognose für das geplante Aussetzungsprojekt, wenn möglich aufgrund von Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten, unter Berücksichtigung zukünftiger Biotopentwicklungen, in der auch der Aufwand und alle Auswirkungen analysiert werden (wirtschaftliche, ökologische, epizootische). Dabei muß sichergestellt werden, daß durch die Aussetzungen keine anderen Ökosystemteile in ihrer Funktionsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt werden.
4. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, soll in Abwägung mit anderen Arten- und Biotopschutzprojekten eine Entscheidung über das Aussetzungsvorhaben getroffen werden.

## Durchführung

1. Erstellung eines detaillierten Programms für Trägerschaft sowie Beschaffung und Aussetzung der Tiere, das auch eine Aussage über die Motivation enthalten und öffentlich zugänglich sein muß, sowie eines Notprogramms für den Fall, daß die ursprünglichen Erwartungen nicht eintreten. Langfristige Sicherung der Finanzierung.
2. Sorgfältige Auswahl bzw. Vorbereitung optimaler Aussetzungsgebiete ausreichender Größe.
3. Beschaffung und Aussetzung müssen in Übereinstimmung mit den gültigen Rechtsnormen erfolgen (Naturschutz- und Jagdgesetz, Washingtoner Artenschutzabkommen, Berner Konvention usw.). Wo notwendig, sollten der Freilassung entsprechende gesetzliche Regelungen vorausgehen (z.B. Unterschutzstellung der betreffenden Art oder des Aussetzungsgebietes, Regelung für mögliche Schäden). Soweit notwendig und möglich, sollte das Projekt auch zwischen den Bundesländern und international abgestimmt bzw. koordiniert werden.
4. Für Wiederansiedlungen dürfen nur Tiere verwendet werden, die der ehemaligen Population taxonomisch und ökologisch möglichst ähnlich sind. Bei Bestandsstützungen müssen sie derselben Unterart angehören wie die Tiere des noch vorhandenen Restbestandes. Bei Zuchtvorhaben ist auf genetische Veränderungen, z.B. durch Inzucht oder langfristigen Entzug der natürlichen Selektion, Bedacht zu nehmen.
5. Die Entnahme wildlebender Tiere für Aussetzungszwecke darf andere Bestände nicht gefährden.
6. Vor Beginn der Aussetzungen Information der örtlichen Bevölkerung und betroffener Interessengruppen über Ziele,

Ablauf und Folgen des Programmes, um deren Zustimmung und Unterstützung zu erzielen und allfällige Interessenkonflikte möglichst frühzeitig zu lösen.

7. Wiederansiedlungen sollten in zwei Etappen erfolgen: Zunächst in einem eng begrenzten Raum, bis feststeht, ob eine erfolgreiche Ansiedlung möglich ist, und erst dann an mehreren Punkten des früheren Areals.
8. Bei der Auswahl der Tiere und der Durchführung der Aussetzungsaktionen ist darauf zu achten, daß die Eingewöhnung der Tiere in den neuen Lebensraum erleichtert wird, alle Verhaltensweisen wie z.B. arttypischer Nahrungserwerb, Feind- und Zugverhalten entfaltet werden können und eine möglichst rasche Vermehrung erfolgen kann (z.B. Freilassung ausreichend großer Gruppen geeigneten Alters zur passenden Jahreszeit). Alle Versuche, den natürlichen Selektionsdruck zu vermindern, sind daher zu unterlassen, da sie die genetische Struktur der Ausgangspopulation verändern und dauerhafte Abhängigkeit vom Menschen schaffen können.
9. Insbesondere sind zusätzliche Eingriffe in das Ökosystem wie z.B. eine Bestandsreduktion oder Ausrottung autochthoner Arten zu unterlassen.
10. Aussetzungen müssen bis zum Erreichen des Zieles kontinuierlich fortgesetzt werden. Nur wenn nach angemessener Zeit abzusehen ist, daß das Projektziel nicht erreicht werden kann, ist der Versuch abzubrechen.

## Kontrolle

Die Eingliederung der ausgesetzten Tiere in das Ökosystem ist durch ein wissenschaftliches Programm, das einer Kontrolle zugänglich sein muß, bis zum Erreichen des Projektzieles fortlaufend zu betreuen und dokumentieren.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich](#)

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: [002](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Richtlinien für die Aussetzung von Tieren 85-86](#)